



Satzung des Gebrauchshundeverein Mittelfranken (GVM) e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der „Gebrauchshundeverein Mittelfranken e.V.“ mit dem Sitz in 91452 Wilhermsdorf ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Gebrauchshundeverein Mittelfranken e.V. bezweckt:
 - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Umgang, Bewegung, Spiel und Training mit dem Hund;
 - 1.2 Training und Hilfe von Hundehaltern und Hunden aller Rassen mit dem Ziel der Sozialisierung in der Beziehung Hund / Hund, Hund / Mensch und dem Erlernen von Alltags-/Verkehrstauglichkeit;
 - 1.3 auf Wunsch Hilfestellung bei der Ablegung von "hundespezifischen" Prüfungen aller Art (z. B. Begleithundeprüfung);
 - 1.4 die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Hunden und aktiver Einsatz und Einschreiten bei Misshandlungen sowie die und Hilfestellung bei der artgerechten Haltung von Hunden im Einklang mit dem Tierschutzgesetz.
 - 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde, Behörden und evtl. Verbände;
 - 1.6 die Förderung des Führens von Hunden in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 1.7 Förderung des Zusammenlebens von Hund und Mensch als gedeihliche Lebensgemeinschaft, Umgang mit Hunden im Wohn- und Lebensumfeld.

- 1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Hundesport und Hundehaltung;
- 1.9 die Heranführung von benachteiligten jungen Menschen an die Hundehaltung und den Hundesport
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die regelmäßige Durchführung von Trainingsstunden für Hunde aller Rassen und Mischlingshunden, Möglichkeit zur Teilnahme an Vorträgen und Fortbildungsveranstaltungen, Pflege von Geselligkeit, Jugendarbeit im Sinne von Heranführen der Jugendlichen an den Umgang mit Hunden.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

§ 3

Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist der Sitz des Vereins.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Familienangehörige, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Vereinsmitglied leben, können dem Verein als vollberechtigtes Mitglied beitreten. Der Beitrag für dieses Anschlussmitglied wird ermäßigt.
3. Minderjährige können mit schriftlicher Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Minderjährige haben jedoch kein Stimmrecht, lediglich Mitspracherecht.
4. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
5. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den

Hundesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht bei Mitgliederversammlungen, Wettbewerben und anderen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Vereinszeitungen und Informationsschriften des Vereins sind für Mitglieder kostenfrei.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich genauestens an die Satzung, die Platzordnung, Zuchtordnung und sonstige Beschlüsse zu halten. Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen sie nachkommen.
4. Der Schriftwechsel zwischen den Gremien des Vereins und seinen Mitgliedern erfolgt ausschließlich über E-Mail. Mitglieder können beim Vorstand beantragen, dass ihnen relevante Informationen und Einladungen per Post zugehen. Mit dem Absenden einer E-Mail gilt diese als zugestellt. Die Mitglieder benennen dem Verein gegenüber einen E-Mail-Account.

§ 6

Verpflichtung gegenüber dem Hund

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Hunde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Hunde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Hunden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Hundeausbildung zu wahren, d.h. einen Hund artgerecht zu behandeln, z.B. zu nicht quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung der juristischen Gemeinschaft.
2. Die Mitgliedschaft kann zu jedem Zeitpunkt des Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Eingang der Kündigung beim 1. Vorstand.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;

- gegen § 6 (Verpflichtung gegenüber dem Hund) verstößt
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der (Vorstand) Ehrenrat. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

4. Durch o.g. Beendigungen der Mitgliedschaft verlieren diese Mitglieder alle Rechte im Verein mit sofortiger Wirkung. Das Teilnahmerecht an Veranstaltungen / Versammlungen wird aberkannt. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen und ähnliches werden nicht rückvergütet. Dies gilt auch für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft.

§ 8

Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassenwart,
 - der Schriftführer,
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist

von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

5. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Siehe Seite 39 Leitfaden!!
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
8. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, beruft der verbleibende Vorstand für dieses Amt ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung mindestens jährlich einen Tätigkeitsbericht vor der Auskunft und Rechenschaft über die Arbeit des Vorstandes und insbesondere der Verwendung der Vereinsmittel Auskunft gibt.
- zur Vorstandschaftssitzung beruft der Vorsitzende (Vertreter) mit einer Frist von einer Woche mündlich oder schriftlich ein. Mit Einverständnis aller Vorstandschaftsmitglieder kann die Frist verkürzt werden. Die Vorstandschaftssitzung muss mindestens 4-mal im Kalenderjahr stattfinden,
- der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
- Der Vorstand ist für einen geregelten Trainingsablauf verantwortlich.
- Der Vorstand setzt bei Bedarf zusätzliche Funktionen ein:
 - Trainer
 - Platzwart
 - Medienverantwortlicher
 - 2 Beisitzer
 - der Jugendwart
 - Sonderaufgaben

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch §5 Ziffer 3 Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mind. zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen.

3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Wahlen erfolgen durch geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Alle volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt und können für ein Amt gewählt werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen festzulegen,
- die Änderung der Satzung und
- die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 14

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird ab einer Anzahl von 80 Mitgliedern gewählt.

2. Der Ehrenrat wird ausschließlich von den Mitgliedern gewählt.
3. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und dessen Vertreter. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 28 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht der Zuständigkeit anderer Stellen unterliegt oder gesetzliche bzw. Verbandsgrundlagen andere Zuständigkeiten fordern.
5. Und nicht in der Vorstandsschaft nicht geklärt werden können.
6. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes und der Zustimmung der Vorstandsschaft zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
7. Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a. Verwarnung;
 - b. Verweis;
 - c. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - d. Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb auf Zeit, maximal jedoch 3 Monate;
 - e. Ausschluss aus dem Verein.
8. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gem. §7 Abs. 3.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Neustadt/Aisch - Unternesselbach, welcher es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.
3. Falls dieser Tierschutzverein nicht mehr besteht soll eine gleichwertige Institution begünstigt werden.

§ 16 Übergangsregelungen

Durch Inkrafttreten der Satzung ist die bisherige Satzung aufgehoben. Die bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung beschlossenen Beschlüsse bleiben gültig, sofern sie durch diese Satzung nicht geändert wurden. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand.